



HESSISCHER LANDTAG

25. 02. 2026

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 09.01.2026

Arbeitsgelegenheiten – kommt Hessen voran?

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Antworten auf die Kleinen Anfragen, Drucksachen 21/936 und 21/1610, zeigen, dass der politische Wille aus den Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenz in Hessen bislang nicht durch strukturelles Engagement oder eine systematische Umsetzung unterlegt wird. Es fehlt an einer belastbaren Datenbasis sowie an Transparenz, da weder eine landesweite Übersicht noch fortlaufende Monitoringdaten zu Arbeitsgelegenheiten vorliegen. Zudem mangelt es an einer eigenen Landesinitiative und an wirksamer landespolitischer Steuerung. Ebenso unzureichend sind bislang Verantwortlichkeit und Koordination über die kommunale Ebene hinweg geregelt. In der Konsequenz besteht die Gefahr, dass der MPK-Beschluss zu Arbeitsgelegenheiten faktisch eine unverbindliche Absichtserklärung bleibt, ohne eine tatsächliche Wirkung vor Ort zu entfalten. Das ist besonders problematisch, da es gerade in Hessen mit hohen Bedarfslagen bei Geflüchteten, bestehendem Fachkräftemangel und zugleich teilweise struktureller Arbeitslosigkeit naheliegend wäre, Arbeitsgelegenheiten stärker zu nutzen, um Integration, Aktivierung und gesellschaftliche Teilhabe zu fördern.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Warum wurden die Jobcenter nicht auf dem Dienstweg über den MPK-Beschluss informiert? Siehe Frage 7 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/1610)

Der MPK-Beschluss ist öffentlich zugänglich (siehe Frage 7 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/1610).

Frage 2 Warum hat sich Hessen bei der MPK dem Beschluss zu Arbeitsgelegenheiten angeschlossen, wenn keine eigenen Anstrengungen geplant sind?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 3 bis 5 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/1610, verwiesen.

Frage 3 Welche Veränderungen sind nach dem Beschluss der MPK in Hessen eingetreten?

Frage 8 Wie gedenkt die Landesregierung konkret, den MPK-Beschluss umzusetzen, zum Beispiel durch Richtlinien, Vorgaben an Kommunen oder Mindeststandards?

Frage 9 Ist es der Landesregierung ein Anliegen, entsprechend des MPK-Beschlusses eine Ausweitung von Arbeitsgelegenheiten herbeizuführen?

Die Fragen 3, 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Im Rechtskreis SGB II treffen die Jobcenter die Entscheidung über Art und Umfang der zu schaffenden Arbeitsgelegenheiten eigenständig. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 zur Kleinen Anfrage, Drucksache 21/1610, verwiesen. Zahlen für das Jahr 2025 liegen noch nicht vor und sind frühestens ab Juni 2026 zu erwarten.

- Frage 4 Warum gibt es seit 2023 keine Erhebungen über die Veränderungen bei Arbeitsgelegenheiten?
- Frage 5 Plant die Landesregierung eine systematische Erhebung aller in Hessen existierenden Arbeitsgelegenheiten (SGB II & AsylbLG) vorzunehmen, also eine landesweite, aktualisierte Übersicht (Anbieter, Kommunen, Anzahl, Stundenumfang, Zielgruppen)?
- Frage 6 Wenn ja: Bis wann?

Die Fragen 4, 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG von Personen aus der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes werden bereits erfasst. Eine Erhebung der in den hessischen Kommunen existierenden Arbeitsgelegenheiten würde aus Sicht der Landesregierung zu einem unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand für diese führen und ist daher nicht angedacht. Im Rechtskreis SGB II erfolgt die Erfassung in den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit.

- Frage 7 Warum hat das Land bislang keine eigene Förderung oder Koordinierung initiiert, etwa über Landesmittel, Landesprogramme oder Fördertatbestände für gemeinnützige Träger?

Träger der Eingliederungsleistungen im Rechtskreis SGB II ist der Bund.

- Frage 10 Teilt die Landesregierung die Ansicht, dass Arbeitsgelegenheiten auch eine Möglichkeit sind, positive Werte zu vermitteln?

Die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten verfolgt gesetzlich definierte Ziele. Darüber hinausgehende Effekte können nicht ausgeschlossen werden, sind aber nicht unmittelbarer Zweck einer Arbeitsgelegenheit.

Wiesbaden, 12. Februar 2026

Heike Hofmann